



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

per E-Mail

Wasserwirtschaftsämtler
Regierungen, SG 52

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
55b-U4510-2008/3-54

Telefon +49 (89) 9214-4340
Leonhard Dobler
leonhard.dobler@stmug.bayern.de

München
22.06.2011

Verkehrssicherungspflicht; Ausübung des Gemeingebrauchs auf einem Gewässer

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sommer des Jahres 2007 ereignete sich im Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein ein Bootsunfall auf der Alz, der mit einem Todesfall an einer Gefahrenstelle endete. Es stellte sich die Frage der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Personenkreis, der ein Gewässer für Erholungs- und Freizeitzwecke nutzt.

Dazu ist folgendes festzustellen:

Verkehrssicherungspflicht allgemein:

Die Ausübung des Gemeingebrauchs bspw. durch Befahren mit Booten ohne eigene Triebkraft löst bei schädigenden Ereignissen zu Lasten des Gemeingebrauchsausübenden für die Gewässereigentümer und Unterhaltungspflichtigen grundsätzlich keine Haftung aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht aus.

Die Einräumung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern ist Teil der die Eigentümerbefugnisse überlagernden öffentlich rechtlichen Nutzungsordnung, der die Gewässer unterliegen. Der Gewässereigentümer und Unterhaltungspflichtige hat die gemeingebrauchliche Nutzung als Ausprägung der Sozialgebundenheit des Eigentums grundsätzlich zu dulden.

Mit der Duldungspflicht des Gewässereigentümers und Unterhaltungspflichtigen und der Möglichkeit für jedermann, den Gemeingebrauch auszuüben, wird vom Gewässereigentümer und Unterhaltungspflichtigen keine Gefahrenquelle geschaffen oder unterhalten mit der Folge, dass sie die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu ergreifen haben. Den Gewässereigentümer und Unterhaltungspflichtigen treffen insoweit grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflichten, denn die Ausübung des Gemeingebrauchs ergibt sich aus der allgemeinen Handlungsfreiheit, die grundsätzlich auf eigenes Risiko ausgeübt wird. Die naturtypischen Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Wenn allerdings bereits bekannt ist, dass eine Gefahrenquelle besteht und wenn die Gefahr für den Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist und er grundsätzlich auch nicht mit einer solchen Gefahr rechnen muss, besteht ausnahmsweise die Pflicht, die Gefahr - in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise - auszuräumen.

Feststellungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht

Die Ausübung der technischen Gewässeraufsicht dient dem Wohl der Allgemeinheit und begründet keine Amtspflichten gegenüber dem Gemeingebrauchsausübenden auf risikofreies Ausüben des Gemeingebrauchs. An oberirdischen Gewässern hat sich die Gewässeraufsicht an den Bewirtschaftungszielen für das jeweilige Gewässer zu orientieren und wird auf der Grundlage des Handbuchs für die technische Gewässeraufsicht ausgeübt. In die Dynamik von Gewässern ist deshalb durch Maßnahmen des Gewässerausbaus oder der -unterhaltung in der Regel nicht einzugreifen, auch wenn sich daraus erkennbar Hindernisse für die Ausübung des Gemeingebrauchs ergeben (z. B. Beseitigung von in das Gewässer hineinfallenden Bäumen durch als Bewirtschaftungsziel zugelassene Seitenerosion oder Entfernen von bei Hochwasser abgeschwemmten Wurzelstöcken). Dies schließt nicht aus, dass der Technischen Gewässeraufsicht festgestellte Hindernisse außerhalb von Rechtspflichten und Ansprüchen Dritter (quasi als Serviceleistung des Wasserwirtschaftsamtes) bei Gelegenheit beseitigt werden.

Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes und der Kreisverwaltungsbehörde

Den Wasserwirtschaftsämtern obliegt es grundsätzlich nicht zu beurteilen, ob und wann eine Situation im Gewässer, am Ufer oder im Vorland eine Gefahr für Ausübende des Gemeingebrauchs (z.B. Bootsfahrer, Badende, Fußgänger) darstellt.

Mögliche Gefahrensituationen zu beurteilen, ist auch nicht Gegenstand der technischen Gewässeraufsicht, sondern Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde, die sich bei Bedarf weiterer Sachverständiger (z.B. Feuerwehr, DLRG, Kanuverband, gewerbliche Baumsachverständige) bedienen kann. Werden bei der Ausübung der technischen Gewässeraufsicht in einem Gewässer dennoch Situationen beobachtet, die einen Gewässerabschnitt für die Ausübung des Gemeingebrauchs unbrauchbar machen könnten (weil der Gewässerzustand wegen besonderer Hindernisse, Strömungsverhältnisse u.ä. Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit bergen könnte), so ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde zu unterrichten. Es obliegt deren Ermessensentscheidung, ob zur Regelung des Gemeingebrauchs entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (z. B. befristete Sperrung zur Befahrung mit Booten).

Beispielhafte praktikable Vorgehensweise

Im Vorfeld verwaltungsrechtlicher oder normativer Entscheidungen kann es auch ausreichend sein, dass die Kreisverwaltungsbehörde auf die festgestellten Gefährdungen allgemein hinweist (z. B. durch entsprechend gestaltete Hinweisschilder). Die Gestaltung und Beschaffung der Schilder sowie die Festlegung derer Standorte obliegen der Kreisverwaltungsbehörde. Das handwerkliche Aufstellen der Schilder dürfte in der Regel im Rahmen der Amtshilfe durch das Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen sein; die Kosten dafür verbleiben in diesen Fällen beim Wasserwirtschaftsamt, da Kreisverwaltungsbehörde und Wasserwirtschaftsamt Behörden desselben Rechtsträgers sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Erich Eichenseer
Ministerialrat